

Marktordnung der Gemeinde Beromünster

vom 28. Mai 2014

Der Gemeinderat Beromünster erlässt gestützt auf § 2 Abs. 1 und 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (SRL Nr. 955) folgende Marktordnung:

Art. 1 Ordnungsbereich

Diese Marktordnung erstreckt sich auf alle in der Gemeinde Beromünster stattfindenden Märkte.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates, der zu diesem Zweck einen Marktkchef einsetzt.

Der Marktkchef wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 3 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktkchef ausgeübt.

Art. 4 Aufgaben des Marktkchefs

Der Marktkchef vertritt die Interessen der Gemeinde Beromünster und des Marktwesens.

Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Marktkchefs näher umschreiben.

Art. 5 Durchführung / Name

Die jährlich stattfindenden Märkte werden wie folgt bezeichnet:

- Frühlingsmarkt (Frühligs-Märt)¹
- Kilbi-Markt (Chilbi mit Fläcke-Märt)
- Katharinenmarkt (Kathrine-Märt)

Art. 6 Termin / Markttag

Der Frühlingsmarkt (Frühligs-Märt) findet jeweils in der zweiten April-Monathälfte statt.²

Der Kilbi-Markt (Chilbi mit Fläcke-Märt) findet jeweils am Wochenende nach dem Eidg. Bettag statt.

Der Katharinenmarkt (Kathrine-Märt) findet in der Regel jeweils am Samstag vor dem Katharinentag statt.

Art. 7 Marktplatz

Die Märkte werden im Fläcke Beromünster durchgeführt. Der Marktplatz beginnt beim Fläcke-Kafi und endet beim Staldenrain.³

Art. 8 Marktzeit / Dauer des Marktes

Der Marktbetrieb beginnt frühestens um 07.00 Uhr und dauert bis spätestens um 18.30 Uhr.

¹ Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2024

² Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2024

³ Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2024

Art. 9 Stand- und Platzzuteilung

Der Marktkchef nimmt die Zuteilung der Stände und Plätze vor und besorgt das Einkassieren der Stand- und Platzgebühren. In Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei sorgt er für Ruhe, Ordnung und einen geordneten Verkehrsablauf.

Art. 10 Standplatz / Standort

Zugewiesene Stände und Plätze müssen am Markttag bis spätestens 08.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann der Marktkchef darüber verfügen.

Die zugewiesenen Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktkchefs weder vertauscht noch abgetreten werden.

Nach Möglichkeit ist dem einheimischen Gewerbe vor oder in der Nähe des Stammgeschäftes ein Standplatz anzubieten.

Die maximale Standlänge beträgt 12.00 m.

Art. 11 Anmeldung

Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen mindestens 14 Tage vor dem Markttag an den Marktkchef erfolgen.

Der Marktkchef hat auf ein ausgewogenes Warenangebot Rücksicht zu nehmen.

Der Marktkchef ist nicht verpflichtet Markthändlern, die den Markt ohne schriftliche Zusage besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen.

Art. 12 Gebühren⁴

Standmiete, pro 3.00 m Stand, inkl. Platzgebühr (Stand wird von der Gemeinde geliefert, aufgestellt und wieder abgeräumt)	Fr. 50.00
---	-----------

Platzgebühr für eigenen Stand pro 1.00 lfm	Fr. 10.00
--	-----------

Maschinenmarkt pro m ²	Fr. 2.00
-----------------------------------	----------

Strom pro Tag	Fr. 10.00
---------------	-----------

Markthändler, die bestellte und zugesicherte Plätze und Stände unbegründet nicht belegen, haben die reguläre Standmiete gemäss Zusage, ohne Stromkosten, zu bezahlen. Eine weitere Berücksichtigung als Marktfahrer/in ist erst nach Begleichung der Rechnung möglich.⁵

⁴ Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2024

⁵ Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2021

Art. 13 Nicht zugelassene Anbieter

An den Markttagen sind ausser Kinderattraktionen keine Schaustellergeschäfte zugelassen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Kilbimarkt (Chilbi mit Fläcke-Märt)

Das Anbieten von Trödel- und Flohmarktartikeln ist nicht gestattet, ausgenommen sind einheimische Schulklassen, welche Waren für die Finanzierung von Klassenlagern oder Schulreisen anbieten.

Markthändler, deren Warenangebot nur als Vorwand für andere Aktivitäten dient (Kurse etc.), sind wegzuweisen.

Art. 14 Verhalten der Marktanbieter / Anpreisen der Ware

Den Anordnungen des Marktchefs ist Folge zu leisten.

Das überlaute Anpreisen von Waren ist verboten. Lautsprecher sind nur mit Erlaubnis des Marktchefs zugelassen.

Hausieren in- und ausserhalb des Marktgeländes ist verboten.

An jedem Marktstand sind Name und Wohnort des Anbieters durch Anschrift deutlich bekanntzugeben. Die Waren sind möglichst mit Preisanschriften zu versehen.

Art. 15 Ordnung / Aufbau und Räumen des Platzes

Von 06.00 Uhr an ist der Zubringerdienst gestattet.

Während der effektiven Marktzeit ist das Befahren des Marktareals untersagt.⁶

Die Stände und Marktfahrzeuge sind sofort nach Marktschluss abzuräumen.

Die Plätze sind in geräumtem Zustand zu verlassen. Die Endreinigung der Strassen und Plätze wird durch die Gemeinde besorgt.

Art. 16 Verkehrsregelung

An den Markttagen ist der gesamte Fläche Beromünster in der Regel ab 06.00 Uhr⁷ verkehrsfrei.

Während des Marktes ist der Fläche Beromünster für jeglichen Verkehr gesperrt.

⁶ Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2024

⁷ Gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2024

Art. 17 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt der Gemeindebuchhaltung. Aufwand und Ertrag des Marktwesens werden unter der Dienststelle „Markt- und Gewerbewesen“ in der Gemeinderechnung ausgewiesen.

Der Marktkchef erstellt nach jedem Markt eine Abrechnung über die Standplätze und eine Aufstellung der geleisteten Stunden an die Bereichsleitung Gesellschaft und Soziales. Der Marktkchef erstellt alljährlich bis am 30. Juni zu Händen des Gemeinderates den Vorschlag für das folgende Rechnungsjahr.

Art. 18 Eidgenössische und Kantonale Vorschriften

Die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 19 Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen Beschlüsse des Marktkchefs sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an die Bereichsleitung Gesellschaft und Soziales zu richten.

Art. 20 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb weitere ergänzende Bestimmungen erlassen.

Die Markthändler besuchen die Märkte in Beromünster auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

Die Gemeinde Beromünster haftet nicht für Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Feuer, Randalieren, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse oder Zufälle entstehen.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt per 01. Juni 2014 in Kraft. Mit dieser wird die bisherige Marktordnung der Gemeinde Beromünster vom 3. Februar 1999 aufgehoben.

Beromünster, 28. Mai 2014

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Charly Freitag

Daniel Bucher